

Anlage 2 zur Benutzungsordnung für die Willy-Weidenmann-Halle

564.36:0007/2023

**Benutzungsentsgeltordnung für die Benutzung der
Willy-Weidenmann-Halle Nordhausen
vom 21. Oktober 2022****ab 01.01.2023****1. Sportliche Nutzung****1.1 Dauerbenutzung**

Trainings- und Übungsbetrieb der örtl. und anerkannten bzw.
eingetragenen Vereine
je Stunde für Jugendliche **2,50 €**
je Stunde für Erwachsene **5,00 €**

1.2 Pflichtrundenspiele der örtlichen Vereine pro Stunde**9,00 €****1.3 einmalige Benutzung örtl. Vereine pro Stunde****9,00 €**

(Turniere o.ä., Veranstaltungen)

1.4 einmalige Benutzung auswärtiger Vereine pro Stunde**20,00 €****2. Sonstige Benutzung****2.1 Örtliche Veranstalter (bis 6 Std.)**

2.1.1 ohne Bewirtung **185,00 €**
2.1.2 mit Bewirtung **250,00 €**
2.1.3 Private Feierlichkeiten **370,00 €**

2.2 Auswärtige Veranstalter (bis 6 Std.)

2.2.1 ohne Bewirtung **370,00 €**
2.2.2 mit Bewirtung **500,00 €**
2.2.3 Tanzveranstaltungen und private Feierlichkeiten **750,00 €**

Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer wird pro Stunde
ein Zuschlag in Höhe von 10 % des Entgelts nach Nr.
2.1 bzw. 2.2 erhoben. Dies gilt nicht bei Veranstaltungen
von örtlichen Vereinen.

3. Vereinsraum**3.1 Dauerbenutzung**

Übungsbetrieb der örtlichen Vereine pro Stunde **2,50 €**

3.2 Örtliche Veranstalter (bis 6 Std.)

3.2.1 ohne Bewirtung **90,00 €**
3.2.2 mit Bewirtung **140,00 €**
3.2.3 Private Feierlichkeiten **190,00 €**

3.3 Auswärtige Veranstalter (bis 6 Std.)

3.3.1 ohne Bewirtung **175,00 €**
3.3.2 mit Bewirtung **280,00 €**
3.3.3 Private Feierlichkeiten **380,00 €**

Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer wird pro Stunde
ein Zuschlag in Höhe von 10 % des Entgelts nach Nr.

3.2 bzw. 3.3 erhoben. Dies gilt nicht bei Veranstaltungen von örtlichen Vereinen.

4. Nebenkosten

4.1 Hallenküchenbenutzung (bis 6 Std.)

4.1.1	örtliche Veranstalter	110,00 €
4.1.2	auswärtige Veranstalter	230,00 €
4.1.3	Stromkosten	. Verbrauch

4.2 Vereinsküchenbenutzung (bis 6 Std.) (einschl. Nebenkosten)

4.2.1	örtliche Veranstalter	50,00 €
4.2.2	auswärtige Veranstalter	100,00 €

Bei einer Verlängerung der Benutzungsdauer wird pro Stunde ein Zuschlag in Höhe von 10 % des Entgelts nach Nr. 4.1 bzw. 4.2 erhoben. Dies gilt nicht bei Veranstaltungen von örtlichen Vereinen.

4.3 Kühlzellenbenutzung

4.3.1	örtliche Veranstalter	43,00 €
4.3.2	auswärtige Veranstalter	88,00 €

Die durch die Benutzung der Kühlzelle notwendigen Reinigungsleistungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

4.4 Bühnenbenutzung (einschl. Stromkosten)

4.4.1	örtliche Veranstalter	50,00 €
	4.4.1.1 Benutzung der Bühnenscheinwerfer (Betriebskosten)	33,00 €
4.4.2	auswärtige Veranstalter	100,00 €
	4.4.2.1 Benutzung der Bühnenscheinwerfer (Betriebskosten)	33,00 €

4.5 Heizungspauschale pro Stunde (Oktober bis März)

	für die sonstige Benutzung (Nr.2)	20,00 €
	für die Nutzung des Vereinsraums (Nr. 3)	10,00 €

4.6 Benutzung der Lautsprecheranlage

25,00 €

4.7 Benutzung der Tonbandanlage

25,00 €

4.8 Benutzung des Klaviers

(für Vereine kostenfrei)

19,00 €

4.9 Auf- und Abbau

(für Auf-und Abbauten, Proben, am Tag vor und/oder nach der Veranstaltung bis zu 6 Std. jeweils)

50,00 €

4.10 Müllentsorgung (je 100 Liter)

9,00 €

4.11 gestrichen

4.12 Veranstalterhaftpflichtversicherung

30,00 €

4.13 In den Entgelten für die Benutzung der Halle bzw. des Vereinsraumes sind die Kosten für Beleuchtung, Wasser und Abwasser enthalten.

4.14 Die Kosten einer evtl.. Feuersicherheitswache werden gemäß der jeweils geltenden Feuerwehr-Entschädigungs-Satzung in Rechnung gestellt.

5. Kaution, Sicherheitsleistung

Sie wird im Einzelfall von der Verwaltung so festgelegt, dass durch die Kaution mindestens der doppelte zu erwartende Rechnungsbetrag gedeckt ist.

6. Zusatzbestimmungen

1. Bei außerordentlicher Verschmutzung der Halle werden die tatsächlich anfallenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
2. Die Nutzungsdauer einschl. der Zeit für den Auf- und Abbau bemisst sich nach der Zeit vom Öffnen bis zum Schließen der Halle. Jede angefangene Stunde wird voll berechnet.
3. Bei der Vermietung der Räumlichkeiten und der weiteren Zubuchungen handelt es sich um umsatzsteuerfreie Vermietungen gem. §4 Nr.12 UStG

7. Inkrafttreten

Diese Benutzungsentgeltordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsentgeltordnung außer Kraft.

Nordheim, den 24.10.2022

gez. Schiek
Bürgermeister